



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Schneider, Marcel

Aktenzeichen :

Vorlage Nr. : GR-O 2021/307

Datum : 22.09.2021

Verteiler : BM, GR, AL, z.d.A.

Anlagen :

Thema:

Gebührenerlass für gemeinnützige Vereine für
die Nutzung von (Sport-)Hallen und anderen
städtischen Einrichtungen bis zum 31.12.2021

- öffentlich -

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung im Gemeinderat am 12.10.2021

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald erlässt den Vereinen die für das 3. und 4. Quartal 2021 zu erhebenden Gebühren für die Nutzung von städtischen (Sport-)Hallen und anderen städtischen Einrichtungen für den Trainings- und Probetrieb. Dies gilt auch für die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Der Betrieb von Sporthallen und anderen öffentlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten war von April bis Mitte/Ende Juni nach § 13 *der Corona-Verordnung der Landesregierung* untersagt. Mittlerweile können die Vereine die städtischen Einrichtungen zwar wieder nutzen, gleichwohl haben viele Vereine erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. So konnten die laufenden finanziellen Verpflichtungen der Vereine im letzten Jahr durch die Mittel aus dem Corona-Pakt nur zum Teil gedeckt werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den gemeinnützigen Vereinen finanziell entgegenzukommen und die nach der *Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Räume und Hallen der Stadt Furtwangen* für den Trainings- und Probetrieb sowie für Wettkämpfe und Veranstaltungen zu erhebenden Gebühren auch für das 3. und 4. Quartal 2021 zu erlassen.

Ab dem 1. Januar 2022 sollen dann wieder Gebühren erhoben werden. Die Gebührenerhebung wird auf der Grundlage der neuen *Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Räume und Hallen der Stadt Furtwangen* erfolgen, die zum 1. Januar 2022 in Kraft treten soll und dem Gemeinderat in der Sitzung im November zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

Stand der Vorberatungen

Bürgermeister Herdner informierte den Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung am 14.03.2021 über die Absicht, die Gebührenerhebung auch im 3. und 4. Quartal auszusetzen. Hiergegen regte sich kein Widerspruch.

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 - GR GR 2021/230 – beschlossen, den Vereinen die für das 1. Quartal 2021 zu erhebenden Gebühren für die Nutzung von städtischen (Sport-)Hallen und anderen städtischen Einrichtungen für den Trainings- und Probetrieb zu erlassen.

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 - GR 2020/171 – beschlossen, den Vereinen die für das Jahr 2020 zu erhebenden Gebühren für die Nutzung von städtischen (Sport-)Hallen und anderen städtischen Einrichtungen für den Trainings- und Probetrieb zu erlassen.

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung am 21.04.2020 bekannt gegeben – GR-B 2020/091 –, dass die Stadt Furtwangen im Schwarzwald für den Zeitraum, in dem der Betrieb von (Sport-)Hallen und anderen öffentlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten nach *der Corona-Verordnung der Landesregierung* untersagt ist, die nach der *Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Räume und Hallen der Stadt Furtwangen* erfolgende Gebührenerhebung für den Trainings- und Probetrieb, für Wettkämpfe sowie für andere Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen aussetzt.

Kosten und Finanzierung

Im Jahr 2020 wurden Gebühren im Umfang von ca. 5.000 Euro erlassen.

Im Jahr 2019 wurden Gebühren von rund 18.000 Euro erhoben.